



Trockenbau

Gütesicherung

RAL-GZ 531

Ausgabe August 2024



Herausgeber:

RAL Deutsches Institut für
Gütesicherung und Kennzeichnung e. V.
Fränkische Straße 7
53229 Bonn

Tel.: (0228) 6 88 95-0
E-Mail: RAL-Institut@RAL.de
Internet: www.RAL.de

Nachdruck, auch auszugsweise, nicht gestattet.

Alle Rechte – auch die der Übersetzung in fremde Sprachen –
bleiben RAL vorbehalten.

© 2024, RAL, Bonn

Preisgruppe 6

Zu beziehen durch:

DIN Media GmbH · Burggrafenstraße 6 · 10787 Berlin
Tel.: (030) 58 88 57 00-70 · E-Mail: kundenservice@dinmedia.de
Internet: www.dinmedia.de

Trockenbau

Gütesicherung RAL-GZ 531

**Gütegemeinschaft Trockenbau e. V.
Annastraße 18
64285 Darmstadt
Telefon: (06151) 96599-28
E-Mail: info@trockenbau-ral.de
Internet: www.trockenbau-ral.de**



Die vorliegenden Güte- und Prüfbestimmungen sind von RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e. V. im Rahmen der Grundsätze für Gütezeichen in einem Anerkennungsverfahren mit den betroffenen Fach- und Verkehrskreisen gemeinsam erarbeitet worden.

Die vorliegende Ausgabe der Gütesicherung Trockenbau, RAL-GZ 531, ersetzt die Ausgabe aus Juli 2010.

Bonn, im August 2024

RAL DEUTSCHES INSTITUT
FÜR GÜTESICHERUNG
UND KENNZEICHNUNG E. V.

Inhalt

	Seite
Allgemeine Güte- und Prüfbestimmungen Trockenbau	4
1 Geltungsbereich.....	4
2 Anforderungen.....	4
2.1 Grundlagen.....	4
2.2 Anforderungen an Bauprodukte und Bauarten.....	4
2.2.1 Anforderungen an den Brandschutz von Bauprodukten.....	4
2.2.2 Ver- und Anwendbarkeitsnachweise.....	4
2.3 Personelle Anforderungen.....	5
3 Überwachung.....	5
3.1 Allgemeines.....	5
3.2 Erstprüfung.....	5
3.3 Laufende Überwachung.....	5
3.3.1 Eigenüberwachung.....	5
3.3.2 Fremdüberwachung.....	5
3.4 Prüf- und Überwachungskosten.....	6
3.5 Prüf- und Überwachungsberichte.....	6
4 Kennzeichnung.....	6
5 Änderungen.....	6
Besondere Güte- und Prüfbestimmungen für Trockenbauarbeiten in den Bereichen Ausbau, Umbau, Renovierung, Modernisierung	7
1-1 Geltungsbereich.....	7
1-1.1 Bauleistungsdokumentation.....	7
1-1.2 Bauakte.....	7
1-1.3 Bautagebuch.....	7
1-1.4 Bauausführung.....	7
1-2 Betriebliche Anforderungen.....	7
1-3 Überwachung.....	7
1-4 Kennzeichnung und Nutzung.....	8
1-5 Änderungen.....	8
Besondere Güte- und Prüfbestimmungen für Gebäude in Trockenbauweise	9
2-1 Geltungsbereich.....	9
2-2 Erforderliche Unterlagen für die Montage.....	9
2-2.1 Standsicherheitsnachweis.....	9
2-2.2 Brandschutz.....	9
2-2.3 Wärme- und Feuchteschutz.....	9
2-2.4 Luftdichtheit.....	9
2-2.5 Schallschutz.....	9
2-3 Anforderungen an die Planung; Werk- und Montagepläne.....	9
2-4 Anforderungen an Bauprodukte und Bauarten (Baustoffe und Bauteile).....	9
2-5 Anforderungen an Transport, Lagerung und Montage.....	10
2-6 Überwachungen/Prüfungen.....	10
2-7 Aufzeichnungen (Dokumentation).....	10

Inhalt

	Seite
2-8	Weitere Anforderungen..... 11
2-8.1	Eigenleistung des Bauherrn..... 11
2-8.2	Bauabnahme..... 11
2-8.3	Sonstige Anforderungen..... 11
2-9	Überwachung..... 11
2-10	Kennzeichnung und Nutzung..... 11
2-11	Änderungen..... 11
Abkürzungsverzeichnis	11
Anlage	
Vordruck 1 – Bautagebuch.....	12
Vordruck 2 – Eigenüberwachung (Datenerfassungsblatt).....	13
Vordruck 3 – Wareneingangskontrolle (Dokumentation).....	14
Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des RAL Gütezeichens Trockenbau	15
1	Gütegrundlage..... 15
2	Verleihung..... 15
3	Verwendung des Gütezeichens..... 15
4	Überwachung..... 15
5	Ahndung von Verstößen..... 15
6	Beschwerde..... 16
7	Wiederverleihung..... 16
8	Änderungen..... 16
Muster 1	Verpflichtungsschein..... 17
Muster 2	Verleihungsurkunde..... 18
Muster 3	Verleihungsurkunde..... 19
Die Institution RAL	20

Allgemeine Güte- und Prüfbestimmungen Trockenbau

1 Geltungsbereich

Die Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen gelten für Trockenbauarbeiten in den Bereichen:

- a) Ausbau, Umbau, Renovierung, Modernisierung
- b) Gebäude in Trockenbauweise

Trockenbau im Sinne von a) bezieht sich auf die Montage sowie das Zusammenfügen von vorgefertigten Baustoffen und Bauteilen, die hinsichtlich der Standsicherheit eines Gebäudes nicht tragend sind.

Hierzu gehören:

- Wandbekleidungen und Trockenputz,
- Vorsatzschalen, freistehend und direkt befestigt,
- Schachtwände,
- nicht tragende innere Trennwände/Montagewände und versetzbare Trennwände,
- tragende Wände in Trockenbauweise,
- Deckenbekleidungen und Unterdecken,
- Dachgeschossausbauten,
- Trockenunterböden, Hohlböden und Doppelböden,
- Fassadenbekleidungen,
- Träger und Stützenbekleidungen,
- Weitspannträger und Tragkonstruktionen,
- Unterkonstruktionen und Traggerüste für Einbauteile
- Türen, Verglasungselemente und Revisionsöffnungen im Trockenbau,
- Funktionsdecken, z. B. Klima-, Kühl-, Heiz- und Lichtdecken,
- Bekleidung von Installationskanälen und Schächten (z. B. Lüftungs-, Installations- und Elektrokanäle).

In besonderem Maße werden Trockenbauarbeiten gütegesichert, die Anforderungen stellen an den baulichen Brandschutz, den Schallschutz (Bauakustik), die Raumakustik, den Wärme- und Feuchteschutz sowie den Strahlenschutz und die Reinraumtechnik.

Bauliche Brandschutzleistungen im Sinne der Gütesicherungen Brandschutz im Ausbau sind nicht Gegenstand dieser Gütesicherung.

2 Anforderungen

2.1 Grundlagen

Die im Geltungsbereich aufgeführten Produkte und Leistungen werden auf Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen und jeweiligen Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen überwacht. Der Gütezeichenbenutzer hat gegenüber der Gütegemeinschaft im Rahmen der Erstprüfung bzw. Fremdüberwachung nachzuweisen, dass er die jeweiligen Grundanforderungen der in den nachfolgenden Allgemeinen und Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen genannten, geltenden Vorschriften, Normen und Richtlinien einhält.

Die öffentlich-rechtlichen sowie behördlichen Vorschriften müssen stets eingehalten werden. Dazu zählen insbesondere:

- Landesbauordnungen,
- Technische Baubestimmungen der Bundesländer,
- kommunale Vorgaben.

Sofern bauaufsichtliche Nachweise erforderlich sind, müssen diese vor der Ausführung vorliegen. Die Verantwortung zur Erstellung der Nachweise obliegt allein dem Bauherrn bzw. dessen Vertreter. Die verwendeten Baustoffe/Bauprodukte oder Bauteile müssen auf Übereinstimmung mit den bauaufsichtlichen Nachweisen geprüft werden.

Sofern bauaufsichtliche Nachweise zu Baubeginn nicht vorliegen, ist der Gütezeichenbenutzer verpflichtet, den Bauherrn oder dessen Gehilfen auf die Notwendigkeit der fehlenden Nachweise hinzuweisen.

2.2 Anforderungen an Bauprodukte und Bauarten

2.2.1 Anforderungen an den Brandschutz von Bauprodukten

Bauprodukte dürfen nur verwendet werden, wenn sie mindestens der Euroklasse E entsprechen, geregelt nach DIN EN 13501-1

„Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten – Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten“. (Die Baustoffklasse B2 ist geregelt nach DIN 4102-1.)

2.2.2 Ver- und Anwendbarkeitsnachweise

Sofern ein Verwendbarkeitsnachweis für ein Bauprodukt oder ein Anwendbarkeitsnachweis für eine Bauart erforderlich ist, muss dieser dem Gütezeichenbenutzer jeweils vorliegen.

Für ein Bauprodukt kann ein Verwendbarkeitsnachweis erforderlich sein, wenn

- es keine Technischen Baubestimmungen oder allgemein anerkannten Regeln der Technik gibt,
- das Bauprodukt von einer Technischen Baubestimmung wesentlich abweicht oder
- eine Verordnung nach MBO § 85 Abs. 4a es vorsieht.

Verwendbarkeitsnachweise für Bauprodukte sind:

- allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (abZ),
- allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis für das Bauprodukt (abP),
- Zustimmung im Einzelfall (ZiE).

Für eine Bauart kann ein Anwendbarkeitsnachweis erforderlich sein, wenn

- es keine allgemein anerkannten Regeln der Technik gibt oder
- diese von den Technischen Baubestimmungen wesentlich abweichen.

Anwendbarkeitsnachweise für Bauarten sind:

- allgemeine Bauartgenehmigung (aBG),
- allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis für die Bauart (abP),
- vorhabenbezogene Bauartgenehmigung (vBG).

2.3 Personelle Anforderungen

Der Gütezeichenbenutzer muss mindestens einen qualifizierten Bauleiter beschäftigen, der über ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen im Trockenbau verfügt. Qualifizierte Bauleiter sind z. B. Bauingenieure¹, Techniker¹, Meister^{1,2}, geprüfte Poliere Ausbau und Trockenbau¹. Sie müssen jeweils mindestens zwei Jahre auf ihrem Gebiet tätig sein.

Darüber hinaus muss jeder Gütezeichenbenutzer sicherstellen, dass auf jeder Baustelle mindestens ein baustellenleitender Monteur (Bauleiter) und ein ausgebildeter Fachmann des Unternehmens anwesend sind. Diese müssen die Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen, die je nach Umfang und Art der Trockenbauarbeiten erforderlich sind (Baustellenfachpersonal).

Zudem sollte der Bauleiter auf einen Vertreter zurückgreifen können, der in gleicher Weise qualifiziert ist.

Werden Aufträge an Nachunternehmer weitervergeben, so sind die Anforderungen sinngemäß anzuwenden. Der Nachunternehmer ist Erfüllungsgehilfe, keinesfalls Erstellungshelfer. Die Verantwortung für ausgeführte Leistungen im Sinne der Gütesicherung Trockenbau bleibt beim Gütezeichenbenutzer.

Die Gütezeichenbenutzer verpflichten sich, ihre qualifizierten Führungskräfte mit fortschreitender technischer Entwicklung fachlich weiterzubilden.

3 Überwachung

3.1 Allgemeines

Die Überwachung gliedert sich in

- Erstprüfung,
- laufende Überwachung (Eigen- und Fremdüberwachung).

Jedes Unternehmen, dem das Gütezeichen verliehen wurde (Gütezeichenbenutzer), benennt einen Verantwortlichen (Gütezeichenbeauftragten). Er setzt die Gütesicherung um und ist der Ansprechpartner für die fremdüberwachende Stelle.

Der Gütezeichenbeauftragte ist unmittelbar nach seiner Benennung der Gütegemeinschaft bekannt zu geben.

3.2 Erstprüfung

Das Bestehen der Erstprüfung ist die Voraussetzung zur Erteilung des Gütezeichens. Die Gütegemeinschaft Trockenbau

e. V. beauftragt neutrale Überwachungsstellen (Fremdprüfer) mit dieser Erstprüfung.

Bei der Erstprüfung besichtigt der Fremdprüfer neben den Betriebsräumen und der Lagerhaltung des Betriebes auch eine Baustelle.

3.3 Laufende Überwachung

Die laufende Überwachung gliedert sich in die Eigenüberwachung und die Fremdüberwachung.

Die Eigenüberwachung muss von den Gütezeichenbenutzern für alle gütegesicherten Arbeiten durchgeführt werden. Für die Fremdüberwachung beauftragt die Gütegemeinschaft Trockenbau e. V. einen neutralen Fremdprüfer.

3.3.1 Eigenüberwachung

Der Gütezeichenbenutzer muss seine Bauleistungen mit allen relevanten Daten dokumentieren. Dafür kann er den Vordruck 2 (Datenerfassung für die Eigenüberwachung) verwenden (siehe Anlage).

Der Gütezeichenbenutzer dokumentiert Baustellenunterlagen, die im Bauablauf aktualisiert/geändert wurden, mittels geeigneter Änderungshistorien. Hierfür sollte er den Vordruck 1 (Bautagebuch) nutzen bzw. sich daran orientieren.

Für eingegangene Baustoffe und Bauteile füllt der Gütezeichenbenutzer den Vordruck 3 (Eigenüberwachung) aus (siehe Anlage) oder führt sinngemäß gestaltete Lieferscheine bzw. EDV-Listen. Die Übereinstimmung mit der Bestellung ist zu kontrollieren.

Es dürfen nur solche Baustoffe und Bauteile verwandt werden, die einer Überwachung unterliegen oder bei denen der Lieferant/Hersteller bestätigt hat, dass sie die aufgeführten Anforderungen (vergl.: Abschnitt 2) erfüllen (z. B. per Lieferschein, Werksbescheinigung, Herstellerbescheinigung oder wie vereinbart).

Bei der Montage muss das Baustellenfachpersonal begleitend diese drei Kriterien anhand der Bauausführungsunterlagen kontrollieren und kontinuierlich in geeigneter Form aufzeichnen:

- Art, Abmessung und Anordnung der Einzelteile,
- Art, Anzahl und Anordnung der Verbindungsmittel,
- Abmessung der fertigen Teile.

Nach Abschluss jeder gütegesicherten Trockenbauleistung muss der verantwortliche Bauleiter dem Auftraggeber bescheinigen, dass die Trockenbauleistungen ordnungsgemäß entsprechend der Bauausführungsunterlagen ausgeführt wurden.

Der Gütezeichenbenutzer muss die Ergebnisse der Eigenüberwachung kontinuierlich aufzeichnen. Diese Dokumentation muss er mindestens fünf Jahre in geeigneter Form aufbewahren. Die Eigenüberwachungsunterlagen werden im Rahmen der Erstprüfung oder Fremdüberwachung eingesehen.

3.3.2 Fremdüberwachung

Ein Fremdprüfer führt mindestens einmal pro Jahr eine Überwachung auf einer Baustelle des Gütezeichenbenutzers durch. Dies geschieht nach den Allgemeinen und jeweiligen Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen, und zwar während der betrieblichen Arbeitszeit.

¹ oder als gleichwertig anzuerkennende Qualifikationsnachweise

² wenn entsprechende Tätigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten in der Meisterverordnung (Verordnung über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen im praktischen und fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung) enthalten sind

Güte- und Prüfbestimmungen

Hierfür erstellt der Güteausschuss einen Prüfplan über den Umfang der Fremdüberwachungen.

Bei der Fremdüberwachung muss der Gütezeichenbeauftragte, der verantwortliche Bauleiter oder der baustellenleitende Monteur anwesend sein. Er muss die Aufzeichnungen der Eigenüberwachung und die Bescheinigung der ordnungsgemäßen Bauausführung vorlegen sowie die Baustellendokumentation bereithalten. Der Prüfer stellt fest, ob diese Unterlagen vollständig sind und darf Aufzeichnungen der Eigenüberwachung mit den tatsächlich erbrachten Leistungen vergleichen.

Werden bei der Fremdüberwachung erhebliche Mängel in der Gütesicherung festgestellt, veranlasst die Gütegemeinschaft eine Wiederholungsprüfung, für die sie Art, Inhalt und Umfang selbst festlegt. Etwaige Ahndungsmaßnahmen gemäß den Durchführungsbestimmungen bleiben hiervon unbenommen.

3.4 Prüf- und Überwachungskosten

Die Kosten für jede durchgeführte Prüfung oder Überwachung trägt der Antragsteller bzw. der Gütezeichenbenutzer gemäß der Gebührenordnung des Fremdprüfers.

3.5 Prüf- und Überwachungsberichte

Der Fremdprüfer fertigt einen Bericht über das Ergebnis jeder Prüfung oder Überwachung. Der Gütezeichenbenutzer, der Antragsteller sowie die Geschäftsstelle der Gütegemeinschaft erhalten je eine Ausfertigung.

4 Kennzeichnung

Unternehmen, denen das Gütezeichen verliehen wurde, dürfen das nachfolgend abgebildete Gütezeichen der Gütegemeinschaft Trockenbau e.V. für ihre gütegesicherten Trockenbauarbeiten verwenden.



Zum Führen und Nutzen des Gütezeichens gelten ausschließlich die Durchführungsbestimmungen der Gütegemeinschaft Trockenbau e.V.

5 Änderungen

Änderungen dieser Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen – auch redaktioneller Art – bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von RAL. Der Vorstand der Gütegemeinschaft setzt sie erst nach angemessener Frist nach Bekanntgabe an die Gütezeichenbenutzer in Kraft.

Besondere Güte- und Prüfbestimmungen für Trockenbauarbeiten in den Bereichen Ausbau, Umbau, Renovierung, Modernisierung

1-1 Geltungsbereich

Diese Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen gelten für Trockenbauarbeiten im Ausbau und Umbau sowie der Renovierung und Modernisierung.

Sie gelten nur in Verbindung mit den Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen.

Die Trockenbauarbeiten umfassen:

- Bestellung,
- Lieferung,
- Eingangsprüfung,
- Lagerung,
- Transport auf der Baustelle,
- Verarbeitung und Montage.

Sie beziehen sich auf die verwendeten Baustoffe und Bauteile.

1-1.1 Bauleistungsdokumentation

Ab einer Auftragssumme von € 50.000,- ist eine Bauleistungsdokumentation erforderlich. Hierfür sind eine Bauakte und ein Bautagebuch zu führen.

1-1.2 Bauakte

Die Bauakte ist vom verantwortlichen Bauleiter zu führen. Sie umfasst die folgenden Unterlagen:

- Leistungsverzeichnis,
- Ausführungspläne, Details und Sonderdetails,
- Schriftwechsel,
- Bestellungen,
- Nachweise über die verwendeten Baustoffe,
- Verwendbarkeitsnachweise (allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen, allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse, allgemeine Bauartgenehmigung, vorhabenbezogene Bauartgenehmigung, Zustimmung im Einzelfall),
- Aufmaß und Abrechnung.

1-1.3 Bautagebuch

Das Bautagebuch (siehe Vordruck 1) ist vom baustellenleitenden Monteur zu führen. Es enthält Angaben zur Baustelle, zu den Baustellenbedingungen, zum Baustellenpersonal und zur Bauausführung.

1-1.4 Bauausführung

1-1.4.1 Aus der Bestellung müssen die produktspezifischen Eigenschaften der zu verwendenden Baustoffe und Bauteile hervorgehen, soweit diese erforderlich sind, um die geforderten Produkteigenschaften sicherzustellen.

1-1.4.2 Die Baustoffe und Bauteile sind so an die Baustelle zu liefern, dass sie weder mechanisch noch klimabedingt (z. B. durch Feuchtigkeit) beschädigt werden.

1-1.4.3 Beim Eingang der Baustoffe und Bauteile ist die Lieferung auf offensichtlich erkennbare Beschädigungen zu prüfen und festzustellen, dass sie mit der Bestellung übereinstimmt.

1-1.4.4 Die Lagerung und der Transport auf der Baustelle müssen fachgerecht erfolgen.

1-1.4.5 Die Verarbeitung und Montage umfassen die Baustoffe und Bauteile, die im Geltungsbereich (Abschnitt 1) genannt sind.

1-3.4.6 Bei der Montage sind die geltenden Arbeitssicherheitsmaßnahmen einzuhalten.

1-3.4.7 Für die Trockenbauarbeiten müssen die erforderlichen Bauausführungsunterlagen sowie die Ver- und Anwendbarkeitsnachweise für die Bauprodukte und Bauarten vorliegen. Dabei sind die bauaufsichtlichen Bestimmungen und Anforderungen sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten. Sind Trockenbaukonstruktionen Teil der luftdichten Gebäudehülle, muss der Planer ein Luftdichtheitskonzept vorlegen, aus dem die jeweiligen Materialien und Anschlussdetails hervorgehen. Dies ist geregelt nach DIN 4108-7: „Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden: Luftdichtheit von Gebäuden – Anforderungen, Planungs- und Ausführungsempfehlungen sowie -beispiele“.

1-3.4.8 Der verantwortliche Bauleiter muss die Ausführung der Trockenbauarbeiten regelmäßig anhand der geltenden Bauausführungsunterlagen überwachen und dokumentieren.

1-2 Betriebliche Anforderungen

Der Gütezeichenbenutzer muss geeignete Voraussetzungen und Einrichtungen besitzen, um Trockenbauarbeiten gütegesichert durchführen zu können.

1-3 Überwachung

Die Bestimmungen für die Überwachung gütegesicherter Leistungen ergeben sich aus Abschnitt 3 der Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen.

Güte- und Prüfbestimmungen

1-4 Kennzeichnung und Nutzung

Die Kennzeichnung gütegesicherter Leistungen erfolgt mit dem Gütezeichen der Gütegemeinschaft Trockenbau e. V. in Verbindung mit dem leistungsbezogenen Zusatz gemäß nachfolgender Zeichenabbildung:



Die Verleihung und Führung des Gütezeichens richtet sich ausschließlich nach den Durchführungsbestimmungen der Gütegemeinschaft Trockenbau e.V.

1-5 Änderungen

Änderungen dieser Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen richten sich nach Abschnitt 5 der Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen.

Besondere Güte- und Prüfbestimmungen für Gebäude in Trockenbauweise

2-1 Geltungsbereich

Diese Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen gelten für Gebäude in Trockenbauweise. Sie gelten nur in Verbindung mit den Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen.

Gebäude in Trockenbauweise sind Gebäude, bei denen die Wand-, Decken- und Dachelemente aus tragenden Trockenbausystemen hergestellt werden.

2-2 Erforderliche Unterlagen für die Montage

Die nachfolgend genannten Nachweise zur Standsicherheit, zum Brandschutz sowie zum Wärme- und Feuchteschutz müssen vor Montagebeginn vorhanden sein. Es ist zu belegen, dass die Nachweise geprüft wurden.

2-2.1 Standsicherheitsnachweis

Für jedes Objekt ist ein Standsicherheitsnachweis (statische Berechnung) vorzulegen, dies betrifft auch ggf. erforderliche Nachweise wie:

- statische Berechnung für Standardbauteile und typen-geprüfte Bauteile,
- allgemeine bauaufsichtliche Zulassung,
- allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis,
- allgemeine Bauartgenehmigung,
- vorhabenbezogene Bauartgenehmigung,
- Zustimmung im Einzelfall.

2-2.2 Brandschutz

Unterliegen Baustoffe und Bauteile Anforderungen in Bezug auf ihr Brandverhalten, so sind die erforderlichen Nachweise für deren Eignung zu erbringen, bevor Bauteile hergestellt werden. Diese Nachweise können sein:

- Klassifizierung gemäß DIN 4102 oder DIN EN 13501-1 bzw. -2,
- allgemeine Bauartgenehmigung,
- allgemeine bauaufsichtliche Zulassung,
- allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis,
- CE-Kennzeichen + Leistungserklärung,
- ergänzend gutachterliche Stellungnahmen einer fachlich geeigneten Stelle,
- Europäische Technische Bewertung (ETA),
- vorhabenbezogene Bauartgenehmigung,
- Zustimmung im Einzelfall.

2-2.3 Wärme- und Feuchteschutz

Für jedes Objekt ist die bauaufsichtlich geforderte Wärmeschutzberechnung nach dem Gebäudeenergiegesetz (GEG) bzw. der Energieeinsparverordnung (EnEV) zu erstellen.

2-2.4 Luftdichtheit

Für jedes Gebäude ist ein Luftdichtheitskonzept vorzulegen, aus dem die jeweiligen Anschlussdetails hervorgehen. Für die Luftdichtheit gelten die Anforderungen der DIN 4108-7 „Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden, Teil 7: Luftdichtheit von Bauteilen und Anschlüssen, Planungs- und Ausführungsempfehlungen sowie -beispiele“.

Bei Gebäuden sind die Grenzwerte der Luftdichtheit gemäß Tabelle 1 einzuhalten:

Tabelle 1: Anforderungen an die Luftdichtheit

Grenzwerte der Luftdichtheit von Gebäuden bei einer Druckdifferenz von 50 Pascal (n_{50})	
Gebäude mit	n_{50} in [h^{-1}]
natürlicher Lüftung	$n_{50} < 3,0$
raumluftechnischen Anlagen	$n_{50} < 1,5$

Sofern ein Nachweis zur Luftdichtheit erforderlich ist, ist dieser durchzuführen nach dem Differenzdruckverfahren der DIN EN ISO 9972: „Wärmetechnisches Verhalten von Gebäuden – Bestimmung der Luftdurchlässigkeit von Gebäuden – Differenzdruckverfahren“. Der Nachweis zur Luftdichtheit der Gebäudehülle erfolgt hierbei sowohl mit Unter- als auch mit Überdruck.

2-2.5 Schallschutz

Für Bauteile, an die schalltechnische Anforderungen gestellt werden, sind die Anforderungen der

- DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“

einzuhalten. Die erforderlichen Nachweise über die Schalldämmung von Bauteilen müssen vorliegen.

2-3 Anforderungen an die Planung; Werk- und Montagepläne

Vor der Montage sind die vorhandenen und genehmigten Baupläne auf Vollständigkeit aller Angaben zu prüfen.

Grundlage für die Herstellung und Montage sind Bauteilpläne, Schnitte durch Bauteile und Detailpunkte sowie Übersichtspläne mit Art, Größe und Abständen der Verbindungsmittel für Bauteilanschlüsse in dem erforderlichen Maßstab. Der Auftraggeber muss die Ausführungspläne vor Baubeginn freigeben.

2-4 Anforderungen an Bauprodukte und Bauarten (Baustoffe und Bauteile)

Die gelieferten Bauteile müssen mit den Unterlagen übereinstimmen, die unter Abschnitt 2.2 aufgeführt sind. Der montierende Betrieb muss auf der Baustelle eine Eingangs-

Güte- und Prüfbestimmungen

prüfung gemäß dieser Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen vornehmen.

Bauprodukte, für die Anforderungen im Sinne der Landesbauordnungen gelten, dürfen nur verwendet werden, wenn sie entsprechend gekennzeichnet sind: mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder oder mit dem CE-Zeichen nach der EU-Bauproduktenverordnung. Werden derartig gekennzeichnete Bauprodukte verwendet, ist dies in der Bauakte zu dokumentieren (z. B. anhand Lieferschein mit Ü-Kennzeichnung oder CE-Kennzeichen, Eingangsprüfung der Baustoffe, Beipackzettel mit Ü-Kennzeichnung). Von der Kennzeichnung ausgenommen sind Bauprodukte nach der jeweiligen WV-TB Teil D.

Werden weitergehende Anforderungen gestellt, so sind diese Anforderungen maßgebend. Das können Anforderungen sein aus: allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen, allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen, allgemeinen Bauartengenehmigungen, CE-Kennzeichnung und die dazugehörige Leistungserklärung, Europäische Technische Bewertung (ETA), gutachterliche Stellungnahmen einer fachlich geeigneten Stelle oder einer vorhabenbezogene Bauartengenehmigung bzw. Zustimmung im Einzelfall.

2-5 Anforderungen an Transport, Lagerung und Montage

Die Baustoffe und Bauteile müssen so an die Baustelle geliefert und auch so gelagert werden, dass die Gefahr vermieden wird, sie mechanisch und/oder klimabedingt (z. B. durch Feuchtigkeit) zu beschädigen. Bei der Eingangsprüfung der Baustoffe und Bauteile auf der Baustelle ist sicherzustellen, dass sie mit den erforderlichen Unterlagen übereinstimmen und nicht offensichtlich erkennbar beschädigt sind.

Vor der Montage der Bauteile müssen die erforderlichen Bauausführungsunterlagen sowie notwendige Anwendbarkeitsnachweise, Verwendbarkeitsnachweise und Einbaubestimmungen vorliegen. Dabei sind die anerkannten Regeln der Technik, die gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie die Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten.

Erforderliche Hebevorgänge sind auf die Belastbarkeit der Bauteile und Baustoffe abzustimmen. Während des Transports und der Bauphase ist durch geeignete Abdeckungen eine Durchfeuchtung zu vermeiden. Während der Bauzustände ist darauf zu achten, die Bauelemente statisch zu sichern.

Der Gütezeichenbenutzer muss die Montage kontinuierlich anhand der geltenden Bauausführungsunterlagen überwachen und dokumentieren. Dafür bestimmt das Unternehmen zuvor eine betriebseigene Führungskraft (Bauleiter), die qualifiziert und verantwortlich ist. Über die Abnahme von Teilleistungen und die technische Schlussabnahme sind förmliche Protokolle zu erstellen.

Um die fachgerechte Montage von Bauteilen und Gebäuden in Trockenbauweise zu gewährleisten, muss das Unternehmen folgende betriebliche und strukturelle Voraussetzungen erfüllen:

- geeignete Maschinen, Abdeckfolien, Geräte, Werkzeuge und Fahrzeuge für einen sachgerechten Transport und eine fachgerechte Montage,

- den Einsatz fachgerechter Hebeeinrichtungen einschließlich Traversen und Sicherungseinrichtungen gewährleisten,
- Geräte zum Einmessen und zur Höhenjustierung von Bauteilen (Nivelliergerät, Laser u. Ä.),
- Montageanleitungen vorhalten und kennen,
- Planungsunterlagen, Werk- und Ausführungspläne, Leistungsverzeichnisse vorhalten und kennen,
- Auflagen der Genehmigungsbehörden vorhalten und kennen.

2-6 Überwachungen / Prüfungen

Bei der Eigenüberwachung sind folgende Prüfungen durchzuführen und zu dokumentieren:

- Prüfung der Ausführungsunterlagen,
- Wareneingangskontrolle (z. B. Übereinstimmungskennzeichnung der eingesetzten Baustoffe. Es dürfen nur solche Baustoffe und Bauteile verwendet werden, die einer Ü-Kennzeichnung bzw. CE-Kennzeichnung unterliegen.),
- Prüfung der Verbindungen,
- Prüfung der fertiggestellten Bauteile,
- Prüfung und Überwachung der Montage. Hierbei muss das Baustellenfachpersonal laufend diese vier Punkte anhand der Bauausführungsunterlagen kontrollieren und in geeigneter Form aufzeichnen:
 - Art, Abmessung und Anordnung der einzelnen Bauteile,
 - Art, Abmessung und Anordnung der Verbindungsmittel bei Verbindungen von einzelnen Bauteilen,
 - Abmessung der fertiggestellten Bauteile und
 - Luftdichtheitskonzept.
- Prüfung der Luftdichtheit des fertiggestellten Bauwerks mittels einer „Blower-Door“-Messung.

Der Gütezeichenbenutzer muss die Ergebnisse der Eigenüberwachung aufzeichnen und auswerten.

2-7 Aufzeichnungen (Dokumentation)

Die Aufzeichnungen zur Eigenüberwachung müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Erzeugnisses (Bauteils),
- Bezeichnung der zugehörigen Ausführungsunterlagen (Werkpläne),
- Bezeichnung der Anforderungen an das Bauteil,
- Art und Umfang der Prüfung,
- Datum der Herstellung und Prüfung,
- Ergebnis der Prüfung und, soweit erforderlich, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des Verantwortlichen der Eigenüberwachung,
- Ergebnis der Luftdichtheitsprüfung.

Für die Aufzeichnungen kann das Unternehmen die jeweils gültigen Vordrucke der Gütegemeinschaft Trockenbau e. V. verwenden oder inhaltlich gleichwertige, betrieblich er-

stellte Listen führen. Eine elektronische Dokumentation ist ebenfalls möglich.

Die Aufzeichnungen der Eigenüberwachung sind bei der Fremdüberwachung vorzulegen.

Der Gütezeichenbenutzer muss eine Liste der Bauvorhaben führen, aus der der Fertigungszeitraum im Betrieb sowie der Montagezeitraum auf der Baustelle hervorgehen.

2-8 Weitere Anforderungen

2-8.1 Eigenleistung des Bauherrn

Übernimmt der Bauherr einen Teil der Bauleistungen (z. B. die Herstellung der bauphysikalisch wirksamen Gebäudehülle), so sind die Güte- und Prüfbestimmungen dort anzuwenden, wo die vertraglich vereinbarten Leistungen dies zulassen. Die Planungsunterlagen sind dem Bauherrn auszuhändigen.

Bei derartigen Ausbauhäusern ist die Luftdichtheitsmessung bei Vertragsabschluss zu vereinbaren. Nach Fertigstellung der Luftdichtheitsebene ist die Luftdichtheit zu messen.

2-8.2 Bauabnahme

Nach Abschluss der überwachten Montagearbeiten muss der verantwortliche Bauleiter ein Abnahmeprotokoll als förmliche Endabnahme erstellen. Damit bestätigt er dem Auftraggeber die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten entsprechend der Ausführungsunterlagen.

Nach Abschluss von Teilleistungen erfolgt eine Teilabnahme, nach der Fertigstellung erfolgt die Schlussabnahme der vertraglich vereinbarten Leistungen. Der Gütezeichenbenutzer erstellt ein Abnahmeprotokoll. Hiervon unberührt bleiben die Bestimmungen der VOB Teil B.

2-8.3 Sonstige Anforderungen

Für die Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen für Häuser in Trockenbauweise gelten sinngemäß die Anforderungen der Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen für Trockenbauarbeiten in den Bereichen Ausbau, Umbau, Renovierung und Modernisierung gemäß der dortigen Abschnitte 1-1 und 1-2.

2-9 Überwachung

Die Bestimmungen für die Überwachung gütegesicherter Leistungen ergeben sich aus Abschnitt 3 der Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen.

2-10 Kennzeichnung und Nutzung

Die Kennzeichnung gütegesicherter Leistungen erfolgt mit dem Gütezeichen der Gütegemeinschaft Trockenbau e.V. in Verbindung mit dem leistungsbezogenen Zusatz gemäß nachfolgender Zeichenabbildung:



RAL-GZ 531/2

Die Verleihung und Führung des Gütezeichens richtet sich ausschließlich nach den Durchführungsbestimmungen der Gütegemeinschaft Trockenbau e.V.

2-11 Änderungen

Änderungen dieser Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen richten sich nach Abschnitt 5 der Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen.

Abkürzungsverzeichnis

abZ	allgemeine bauaufsichtliche Zulassung	DOP/LE	Declaration of Performance/Leistungserklärung
abP	allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis	GA	gutachterliche Stellungnahmen einer fachlich geeigneten Stelle.
aBG	allgemeine Bauartgenehmigung	MBO	Musterbauordnung
vBG	vorhabenbezogene Bauartgenehmigung	VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
ZiE	Zustimmung im Einzelfall	VV-TB	Verwaltungsvorschrift technische Baubestimmung (des jeweiligen Bundeslandes)
ETA	Europäische Technische Bewertung	Ü	Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen)
CE	CE-Kennzeichnung („Conformité Européenne“ / „Europäische Konformität“)		

Vordruck 1 – Bautagebuch

1. Baustelle

Bauvorhaben:		Auftragsnummer:	
Arbeitsbeginn:		Uhr	Arbeitsende:
			Uhr

2. Baustellenbedingungen:

Uhrzeit	Temperatur	Luftfeuchtigkeit	Wetter
Uhr	°C	%	<input type="radio"/> sonnig <input type="radio"/> regnerisch <input type="radio"/> bewölkt <input type="radio"/> stürmisch
Uhr	°C	%	
Sonstiges (z. B. Fassade nicht geschlossen, Wassereintritt):			

3. Baustellenpersonal (eigene Angestellte des Unternehmens):

	Bauleitender Monteur	Baustellenfachpersonal	Facharbeiter	Helfer
Anzahl				
Namen				

4. Bauausführung

Erhalt neuer Planungsunterlagen (Plan-Nr.) Eingang/Freigabe:	
Ausgeführte Leistungen:	
Ausgeführte außervertragliche Leistungen:	
Besondere Anweisungen der Bauleitung/Sonstiges:	
Behinderungen/Erschwernisse:	
Bedenken bestehen bei:	
	Weitergegeben an:
	Architekt/Bauleitung am:
Datum/Unterschrift	Bauherr am:

Vordruck 2 – Eigenüberwachung (Datenerfassungsblatt)

Projekt-Nr.:	vom (Datum):	Seite: 1/2
Kurzbezeichnung:	Sachbearbeiter:	Bauleiter:

Auftraggeber
Name:
Straße:
Postfach:
PLZ/Ort:
Tel./Fax:

Bauausführender
Name:
Straße:
Postfach:
PLZ/Ort:
Tel./Fax:

Trockenbau-Arbeit/en:

- Ausbau Renovierung
 Umbau Modernisierung

Baustellenanschrift:

Tel.:

Ausführung von:

Nachweis über die Eingangsprüfung der Baustoffe und Bauteile durch:

- Vordruck 3
 Lieferschein
 EDV-Listen

Bauausführungsunterlagen:

- Pläne
 Skizzen
 Herstellerunterlagen
 Prüfzeugnis
 Zulassung

Nachweise bzw. Anforderungen:

- Standsicherheit
 Wärmeschutz
 klimabedingter Feuchteschutz
 Schallschutz
 Brandschutz

Beginn der Arbeiten	Soll:	Ist:
Datum	Unterschrift Bauleiter	

Ende der Arbeiten	Soll:	Ist:
Datum	Unterschrift Bauleiter	

Vordruck 3 – Wareneingangskontrolle (Dokumentation)

Eingangsprüfung der Baustoffe und Bauteile

Projekt-Nr.:

Trockenbau-Arbeit/en:

Baustellenanschrift:

Datum	Lieferfirma	Baustoff / Bauteil	Menge	Kennzeichnung (CE-Zeichen, DoP, Ü-Zeichen)	Bemerkung (z. B. Beschädigung)
	Trockenbaulieferant GmbH	Gipsplatten imprägniert, Hersteller: xy	20 Stk.	CE EN 520, DOP: GKBI-170215, DIN 18180	-/-
	Trockenbaulieferant GmbH	CW100 Hersteller: yz	10 Stk.	CE EN 14195. DOP: CW100-170215, DIN 18182-1	-/-

Datum/Unterschrift

Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des RAL Gütezeichens Trockenbau

1 Gütegrundlage

Die Gütegrundlage für das Gütezeichen besteht aus den Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen für den Trockenbau und den Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen für den Trockenbau, nachfolgend kurz Güte- und Prüfbestimmungen genannt. Analog zum technischen Fortschritt passt die Gütegemeinschaft Trockenbau die Gütegrundlage stetig an, ergänzt sie und entwickelt sie weiter.

2 Verleihung

2.1 Die Gütegemeinschaft Trockenbau e. V. verleiht an Unternehmen auf Antrag das Recht, das Gütezeichen Trockenbau in Verbindung mit dem jeweiligen leistungsbezogenen Zusatz zu führen.

2.2 Der Antrag ist schriftlich zu richten an die Geschäftsstelle der Gütegemeinschaft Trockenbau e. V., Annastraße 18, 64285 Darmstadt. Dem Antrag ist der rechtsverbindlich unterzeichnete Verpflichtungsschein (Muster 1) beizufügen.

2.3 Der Güteausschuss der Gütegemeinschaft prüft den Antrag. Er stellt dabei fest, ob das Trockenbau-Unternehmen die Voraussetzungen erfüllt, die betreffenden Trockenbauarbeiten so auszuführen und zu überwachen, wie es die Allgemeinen und die Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen vorsehen. Der Güteausschuss kann die in den Allgemeinen und Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen erwähnten Unterlagen anfordern und einsehen.

Der Güteausschuss stellt einen Bericht über das Prüfergebnis aus, den er dem Antragsteller und dem Vorstand der Gütegemeinschaft zustellt. Der Güteausschuss kann neutrale Sachverständige bzw. neutrale Überwachungsstellen (nachfolgend kurz Fremdprüfer) mit der Erstprüfung beauftragen.

Der Fremdprüfer muss sich vor Beginn seiner Prüfaufgaben legitimieren. Die Prüfkosten trägt der Antragsteller.

2.4 Fällt die Prüfung positiv aus, verleiht der Vorstand der Gütegemeinschaft dem Antragsteller auf Vorschlag des Güteausschusses das Gütezeichen. Die Verleihung wird beurkundet mit der zutreffenden Verleihungsurkunde (Muster 2 bzw. Muster 3). Fällt die Prüfung negativ aus, stellt der Güteausschuss den Antrag zurück. Der Vorstand der Gütegemeinschaft teilt dem Antragsteller in schriftlicher Form die Gründe für die Zurückstellung mit.

3 Verwendung des Gütezeichens

3.1 Gütezeichenbenutzer dürfen das Gütezeichen nur für eigene Dienstleistungen verwenden, die den Güte- und Prüfbestimmungen entsprechen.

3.2 Die Gütegemeinschaft ist allein berechtigt, Kennzeichnungsmittel des Gütezeichens (Metallprägung, Prägestempel, Druckstock, Plomben, Siegelmarken, Gummistempel u. Ä.) herstellen zu lassen und an die Gütezeichenbenutzer auszugeben oder ausgeben zu lassen sowie deren Verwendungsart näher festzulegen.

3.3 Der Vorstand kann für die Verwendung des Gütezeichens in der Werbung und in der Gemeinschaftswerbung besondere Vorschriften erlassen, um die Lauterkeit des Wettbewerbs zu wahren und Zeichenmissbrauch zu verhindern. Die Einzelwerbung darf dadurch nicht behindert werden. Für sie gilt die gleiche Maxime der Lauterkeit des Wettbewerbs.

3.4 Wurde das Recht, das Gütezeichen zu nutzen, rechtskräftig entzogen, sind die Verleihungsurkunde und auch alle Kennzeichnungsmittel des Gütezeichens zurückzugeben. Ein Anspruch auf Rückerstattung besteht nicht. Das Gleiche gilt, wenn das Recht, das Gütezeichen zu nutzen, auf andere Weise erloschen ist. Hierüber muss die Gütegemeinschaft den jeweiligen Gütezeichenbenutzer schriftlich in Kenntnis setzen.

4 Überwachung

4.1 Die Gütegemeinschaft ist berechtigt und verpflichtet, die Verwendung des Gütezeichens und die Einhaltung der Güte- und Prüfbestimmungen zu überwachen.

4.2 Die Gütegemeinschaft muss RAL die Kontinuität der Überwachung durch einen Überwachungsvertrag mit einem Fremdprüfer nachweisen.

4.3 Jeder Gütezeichenbenutzer verantwortet selbst, dass er die Güte- und Prüfbestimmungen einhält. Ihm wird eine laufende Eigenüberwachung zur Pflicht gemacht. Er hat die betrieblichen Eigenprüfungen sorgfältig aufzuzeichnen. Der Güteausschuss oder dessen Beauftragte können die Aufzeichnungen jederzeit einsehen. Der Gütezeichenbenutzer unterwirft seine gütegesicherten Dienstleistungen den Überwachungsprüfungen durch den Güteausschuss oder dem Fremdprüfer. Diese Überwachungen entsprechen in Umfang und Häufigkeit den Forderungen der Güte- und Prüfbestimmungen. Die Überwachungskosten trägt der Gütezeichenbenutzer.

4.4 Fremdprüfer können den Betrieb oder eine aktuelle Baustelle des Gütezeichenbenutzers während der Betriebsstunden jederzeit besichtigen.

4.5 Fällt eine Prüfung negativ aus oder wird eine gütegesicherte Dienstleistung beanstandet, kann der Güteausschuss eine Wiederholungsprüfung veranlassen.

4.6 Über jedes Prüfergebnis muss der Fremdprüfer einen Bericht ausstellen. Die Gütegemeinschaft und der Gütezeichenbenutzer erhalten davon je eine Ausfertigung.

4.7 Werden gütegesicherte Dienstleistungen unberechtigt beanstandet, trägt der Beanstandende die Prüfkosten; werden sie zu Recht beanstandet, trägt sie der betroffene Gütezeichenbenutzer.

5 Ahndung von Verstößen

5.1 Stellt der Güteausschuss Mängel in der Gütesicherung fest, schlägt er dem Vorstand der Gütegemeinschaft geeignete Ahndungsmaßnahmen vor.

Güte- und Prüfbestimmungen

5.1.1 Maßnahmen bei Nichterfüllung der Güteanforderungen

Werden die Güteanforderungen nicht erfüllt, legt die Gütegemeinschaft abgestufte Maßnahmen fest, die sich nach der Schwere des Verstoßes richten. Die Gütegemeinschaft beurteilt die Fremdüberwachung auf der Grundlage des Überwachungsberichts und der Empfehlung, die der Überwacher im Bericht ausspricht. Bei „leichten und mittleren Verstößen“ fordert die Gütegemeinschaft den Gütezeichenbenutzer auf, die festgestellten Mängel umgehend abzustellen. Wird bei der Fremdüberwachung ein „schwerer Verstoß“ festgestellt, schaltet die Gütegemeinschaft den Güteausschuss ein und bewertet die Überwachung als „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Wird die Fremdüberwachung nicht bestanden, fordert die Gütegemeinschaft den Gütezeichenbenutzer auf, die beanstandeten Mängel abzustellen, und gewährt dafür eine angemessen kurze Frist, bezogen auf den Umfang und die Art der Mängel. Diese Frist soll einen Monat nicht überschreiten.

Nach Fristablauf wird eine Wiederholungsprüfung durchgeführt. Besteht der Gütezeichenbenutzer diese Prüfung, so gilt sein Recht, das RAL Gütezeichen zu führen, ohne Einschränkung fort. Besteht er jedoch auch diese Wiederholungsprüfung nicht, stimmt sich die Gütegemeinschaft mit dem Güteausschuss ab und beschließt, die Fremdüberwachung einzustellen sowie das RAL Gütezeichen zu entziehen. Der Gütezeichenbenutzer ist dann verpflichtet, die Verleihungsurkunde zurückzugeben. Ein Anspruch auf Rückerstattung eventuell entstehender Kosten besteht nicht.

5.1.2 Gegen Gütezeichenbenutzer, die gegen Abschnitt 3 oder 4 verstoßen, kann der Güteausschuss folgende Ahndungsmaßnahmen aussprechen:

- Vermehrung der Fremdüberwachung,
- Verwarnung,
- Vertragsstrafe in Höhe eines Jahresbeitrages,
- befristeter oder dauernder Entzug des Gütezeichens Trockenbau,
- Ausschluss aus der Gütegemeinschaft.

5.2 Die genannten Ahndungsmaßnahmen können miteinander verbunden werden.

5.3 Gütezeichenbenutzern, die wiederholt oder schwerwiegend gegen Abschnitt 3 oder 4 verstoßen, wird das Gütezeichen befristet oder dauernd entzogen. Das Gleiche gilt für Gütezeichenbenutzer, die Prüfungen verzögern oder verhindern.

5.4 Vor allen Maßnahmen ist der Betroffene zu hören.

5.5 Die Ahndungsmaßnahmen werden mit ihrer Rechtskraft wirksam.

5.6 In dringenden Fällen kann der Obmann des Güteausschusses der Gütegemeinschaft im Einvernehmen mit einem weiteren Mitglied des Güteausschusses das Recht zum Führen des RAL Gütezeichens mit sofortiger Wirkung untersagen. Der Vorstand der Gütegemeinschaft muss eine solche Maßnahme innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung bestätigen oder aufheben.

6 Beschwerde

6.1 Gütezeichenbenutzer können gegen Ahndungsbescheide binnen vier Wochen, nachdem sie zugestellt sind, beim Güteausschuss Beschwerde einlegen.

6.2 Verwirft der Güteausschuss die Beschwerde, muss er dies schriftlich begründen. Wurde die Ablehnung der Beschwerde zugestellt, hat der Beschwerdeführer vier Wochen Zeit, beim Güteausschuss Beschwerde gegen die Ablehnung einzulegen.

7 Wiederverleihung

Wurde das Recht, das Gütezeichen zu tragen, entzogen, kann es frühestens nach drei Monaten wieder verliehen werden. Das Verfahren bestimmt sich nach Abschnitt 2. Der Vorstand der Gütegemeinschaft kann jedoch zusätzliche Bedingungen auferlegen.

8 Änderungen

Diese Durchführungsbestimmungen nebst Mustern (Verpflichtungsschein, Verleihungsurkunden) und Vordrucken (Bautagebuch, Datenerfassung für die Eigenüberwachung, Eigenüberwachung, Fremdüberwachung) sind von RAL anerkannt. Änderungen, auch redaktioneller Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von RAL. Sie treten in einer angemessenen Frist in Kraft, nachdem der Vorstand der Gütegemeinschaft sie bekanntgemacht hat.

Verpflichtungsschein

1. Das unterzeichnende/die unterzeichnenden Unternehmen beantragt/
beantragen hiermit bei der Gütegemeinschaft Trockenbau e. V.
 - die Aufnahme als Mitglied*
 - die Verleihung des Rechts zur Führung* des RAL Gütezeichens
Trockenbau in Verbindung mit dem jeweiligen leistungsbezogenen
Zusatz gemäß Abschnitt 2 dieses Verpflichtungsscheins.
2. Unterzeichnende/r bestätigt, dass
 - die Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen Trockenbau in Verbindung
mit den
 - Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen für Trockenbauarbeiten in
den Bereichen Ausbau, Umbau, Renovierung, Modernisierung*
 - Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen für Gebäude in Trocken-
bauweise*
 - die Vereins-Satzung der Gütegemeinschaft Trockenbau e. V.
 - die Gütezeichen-Satzung
 - die Durchführungsbestimmungen für das Gütezeichen Trockenbau
mit Mustern 1 und 2

zur Kenntnis genommen und hiermit für die Verleihung und Führung des Güte-
zeichens Trockenbau ohne Vorbehalt als für sich verbindlich anerkannt werden.

Ort/Datum

Stempel/rechtsverbindliche Unterschrift

* Zutreffendes bitte ankreuzen

Verleihungsurkunde

Die Gütegemeinschaft Trockenbau e. V.
verleiht hiermit aufgrund des ihrem Güteausschuss
vorliegenden Prüfberichtes

dem Unternehmen

das von RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e. V.
anerkannte und durch Eintragung beim Deutschen Patent- und Markenamt
als Kollektivmarke geschützte

„Gütezeichen Trockenbau“
mit dem leistungsbezogenen Zusatz
gemäß nachfolgender Zeichenabbildung



RAL-GZ 531/1

Die Führung dieses Gütezeichens setzt voraus, dass die Einhaltung
der Güte- und Prüfbestimmungen überwacht wird.

Darmstadt, den _____

Gütegemeinschaft Trockenbau e. V.
Annastraße 18, 64285 Darmstadt

Der Vorsitzende

Der Geschäftsführer

Verleihungsurkunde

Die Gütegemeinschaft Trockenbau e. V.
verleiht hiermit aufgrund des ihrem Güteausschuss
vorliegenden Prüfberichtes

dem Unternehmen

das von RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e. V.
anerkannte und durch Eintragung beim Deutschen Patent- und Markenamt
als Kollektivmarke geschützte

„Gütezeichen Trockenbau“
mit dem leistungsbezogenen Zusatz
gemäß nachfolgender Zeichenabbildung



RAL-GZ 531/2

Die Führung dieses Gütezeichens setzt voraus, dass die Einhaltung
der Güte- und Prüfbestimmungen überwacht wird.

Darmstadt, den _____

Gütegemeinschaft Trockenbau e. V.
Annastraße 18, 64285 Darmstadt

Der Vorsitzende

Der Geschäftsführer



HISTORIE

Die deutsche Privatwirtschaft und die damalige deutsche Regierung gründeten 1925 als gemeinsame Initiative den Reichs-Ausschuss für Lieferbedingungen (RAL). Das gemeinsame Ziel lag in der Vereinheitlichung und Präzisierung von technischen Lieferbedingungen. Hierzu brauchte man festgelegte Qualitätsanforderungen und deren Kontrolle – das System der Gütesicherung entstand. Zu ihrer Durchführung war die Schaffung einer neutralen Institution als Selbstverwaltungsorgan aller im Markt Beteiligten notwendig. Damit schlug die Geburtsstunde von RAL. Seitdem liegt die Kompetenz zur Schaffung von Gütezeichen bei RAL.

RAL HEUTE

RAL agiert mit seinen Tätigkeitsbereichen als unabhängiger Dienstleister. RAL ist als gemeinnützige Institution anerkannt und führt die Rechtsform des eingetragenen Vereins. Seine Organe sind das Präsidium, das Kuratorium, die Mitgliederversammlung sowie die Geschäftsführung.

Als Ausdruck seiner Unabhängigkeit und Interessensneutralität werden die Richtlinien der RAL Aktivitäten durch das Kuratorium bestimmt, das von Vertretern der Spitzenorganisationen der Wirtschaft, der Verbraucher, der Landwirtschaft, von Bundesministerien und weiteren Bundesorganisationen gebildet wird. Sie haben dauerhaft Sitz und Stimme in diesem Gremium, dem weiterhin vier Gütegemeinschaften als Vertreter der RAL Mitglieder von der Mitgliederversammlung hinzugewählt werden.

RAL KOMPETENZFELDER

- RAL schafft Gütezeichen
- RAL schafft Registrierungen, Vereinbarungen und Definierte Geographische Herkunfts von Lebensmitteln

RAL DEUTSCHES INSTITUT FÜR GÜTESICHERUNG UND KENNZEICHNUNG E. V.

Fränkische Straße 7 · 53229 Bonn · Tel.: +49 (0) 228 6 88 95-0
E-Mail: RAL-Institut@RAL.de · Internet: www.RAL.de